

Betreff:**Übertragung der Haushaltsmittel und Kassengeschäfte der Stadt Braunschweig zur Fortsetzung des Forderungseinzugs für kommunale Haushaltsmittel im Rechtskreis des SGB II****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

15.10.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	01.11.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.11.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.11.2018	Ö

Beschluss:

Dem Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 b Abs. 4, Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar, dem Jobcenter Braunschweig und der Stadt Braunschweig zur Dienstleistung O.8 - Forderungseinzug- des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird zugestimmt.

Gleichzeitig werden hierfür die erforderlichen Haushaltsmittel sowie die Kassengeschäfte der Stadt Braunschweig zur Durchführung des Forderungseinzugs der kommunalen Haushaltsmittel SGB II auf der Grundlage des § 127 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 NKomVG auf die BA und im Weiteren auf das Jobcenter Braunschweig bzw. dessen Geschäftsführer übertragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, kaufmännische Ausbuchung und Erlass der Stadt Braunschweig (SDA II 20/07 vom 1. August 2017) klarzustellen, dass die Wertgrenzen in § 8 sowie das Verfahren der §§ 3 bis 6 dieser Zusatzverwaltungsvereinbarung als besondere öffentlich-rechtliche Regelungen gegenüber den Bestimmungen in der Dienstanweisung vorrangig sind.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig betreibt kraft Gesetzes auf der Grundlage des § 44 b Abs. 1 SGB II gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar eine gemeinsame Einrichtung (gE), das Jobcenter Braunschweig. Dieser ist die Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im vollen Umfang übertragen worden. Zu dieser Aufgabenwahrnehmung gehört auch die Verfolgung und der Einzug von Forderungen im Rahmen der kommunalen Trägerschaft nach § 6 Abs. 1, Nr. 2 SGB II bzw. der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierfür wurden der gE gemäß § 44 f Abs. 1 SGB II die Haushaltsmittel der BA gesetzlich übertragen.

Auf der Grundlage der Förderalismusreform war eine bundesgesetzliche Übertragung der kommunalen Haushaltsmittel an die gE nicht zulässig und ist daher in § 44 f Abs. 4 SGB II lediglich als Option aufgenommen worden. Eine entsprechende Übertragung kommunaler Haushaltsmittel setzt einen Gremienbeschluss der Stadt Braunschweig auf der Grundlage des § 127 NKomVG voraus.

Die Stadt Braunschweig hat entgegen der überwiegenden Zahl der kommunalen Träger des SGB II im Land Niedersachsen bisher die erforderlichen Haushaltssmittel zur Durchführung des Forderungseinzugs nicht an die gE übertragen. Aus diesem Grund ist die seit dem 1. Januar 2016 im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar und der Stadt Braunschweig geduldete Fortsetzung des Einzugs von kommunalen Haushaltssmitteln im Wege des Forderungseinzugs der BA rechtlich nicht mehr zulässig. Es steht dabei nicht zu erwarten, dass die Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar die Fortsetzung dieser Praxis über den 31. Dezember 2018 hinaus dulden wird.

Die bis dato praktizierte Form diente dem Interesse der Stadt Braunschweig an der Verhinderung des Eintretens von Verjährungen wegen unterbrochener Forderungsverfolgung. Der FB 50 konnte sich im Jahr 2015 im Rahmen einer zweitägigen Hospitation beim Inkasso-Service der BA in Recklinghausen von der professionellen Umsetzung des Forderungseinzugs überzeugen. Weder die Stadt Braunschweig noch das Jobcenter Braunschweig verfügen derzeit über die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen, um qualitativ und quantitativ einen gleichwertigen Forderungseinzug ausführen zu können.

Die Kosten für die Durchführung des Forderungseinzugs der BA werden aus Mitteln des Verwaltungskostenbudgets des Jobcenters Braunschweig bestritten. Die Kosten beliefen sich für das Haushaltsjahr 2017 auf insgesamt 118.134,81 €. Hieran ist die Stadt Braunschweig im Rahmen des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA, 15,2 %) in Höhe von 17.956,49 € beteiligt gewesen.

Wesentliche Grundlage für diese Kosten ist der Kostensatz für so genannte zahlungsgestörte Belege in Höhe von 4,83 € der Dienstleistung O.8 des Service-Portfolios der BA für das Jahr 2016, bei dreijähriger vertraglicher Bindung. Ab dem 1. Januar 2018 hat die BA diesen Kostensatz auf 19,42 € und somit um ca. 400% erhöht auf Grund einer geänderten Abrechnungssystematik. Die BA hat bisher noch nicht das Service-Portfolio für das Jahr 2019 veröffentlicht, so dass die zukünftige Kostenentwicklung zu diesem Zeitpunkt noch nicht kalkuliert werden kann. Das Jobcenter Braunschweig hat jedoch bereits die internen Abläufe verändert um die Anzahl der abzurechnenden Belege deutlich zu reduzieren. Hierdurch soll vermieden werden, dass ab 2019 erhebliche Mehraufwendungen für den Forderungseinzug der BA und in der Folge für den KFA der Stadt Braunschweig entstehen.

Nach über zweijährigen Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände des Landes Niedersachsen mit der BA, dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichberechtigung sowie dem Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, an denen der FB 50 beteiligt gewesen ist, konnte vor längerer Zeit der als Anlage beigelegte trilaterale Entwurf einer Zusatzvereinbarung zur Dienstleistung O.8 -Forderungseinzug- ausgehandelt werden. Diese Vereinbarung sowie die hierzu nachfolgend aufgezeigten gesondert zu fassenden kommunalen Gremienbeschlüsse versetzen die kommunalen Träger des SGB II im Land Niedersachsen nunmehr in die Lage, den Forderungseinzug der kommunalen Haushaltssmittel SGB II rechtmäßig durch die BA durchführen lassen zu können.

Alternativ zum Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung besteht auch die Möglichkeit, dem Jobcenter Braunschweig die Haushaltssmittel und Kassengeschäfte vollständig im Sinne des § 127 NKomVG zu übertragen. Das Jobcenter müsste in diesem Fall die Aufgabe des Forderungseinzugs der Haushaltssmittel der Stadt Braunschweig im Rechtskreis des SGB II allumfänglich selbst ausführen. Hierzu stehen jedoch dort die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen nicht zur Verfügung, deren Bereitstellung einen deutlich höheren Aufwand im Bereich der Verwaltungskosten sowie des KFA zur Folge hätte.

Nach Berechnung des Jobcenters würde eine eigene Wahrnehmung des Fordereinzugs sieben Vollzeitstellen erfordern mit einem reinen Personalaufwand von rund 372.000 € pro Jahr (gegenüber 118.134,81 € bei Wahrnehmung durch die BA, s. o.). Die Stadt Braunschweig wäre jeweils mit 15,2 % an diesen Kosten beteiligt.

Des Weiteren könnte dem Grunde nach die Stadt Braunschweig im Wege einer Aufgabenrückübertragung die Verfolgung der eigenen Haushaltssmittel im Rechtskreis des SGB II vollumfänglich selbst vornehmen, ohne die Haushaltssmittel und Kassengeschäfte hierfür nach den §§ 126 und 127 NKomVG zu übertragen. Der Stadt Braunschweig müssten auf Grund der vorgenannten vollumfänglichen Aufgabenwahrnehmung des Jobcenters Braunschweig die Forderungen in Bezug auf die kommunalen Haushaltssmittel sowie die Haushaltssmittel der BA von dort gesondert bekannt gegeben werden. Des Weiteren bestehen bisher hierfür überhaupt keine personellen und sachlichen Ressourcen für eine derartige Aufgabenwahrnehmung. Der zu erwartende zusätzliche Verwaltungsaufwand würde bei der Stadt Braunschweig und dem Jobcenter Braunschweig erheblich höhere Kosten verursachen, als die Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung Forderungseinzug durch die BA.

Eine isolierte Wahrnehmung des Forderungseinzugs für die Forderungen des Bundes durch die BA und für die Forderungen der Stadt durch Abt. 20.4 ist gemäß § 44 b Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 44 b Abs. 1 SGB II nicht zulässig. Des Weiteren ist für die Vollstreckung nach § 40 Abs. 8 SGB II das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes anzuwenden. Aus den vorgenannten Gründen wird der Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 b Abs. 4, Satz 1 SGB II zur Dienstleistung O.8 -Forderungseinzug- des Service Portfolios der BA sowie die dafür nachfolgend dargestellten Gremienbeschlüsse sowie eines Beschlusses der Trägerversammlung des Jobcenters Braunschweig für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 empfohlen.

Zum rechtswirksamen Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung hat insbesondere das Nds. Ministerium für Inneres und Sport in den o. g. Verhandlungen die Einholung eines Beschlusses der jeweiligen kommunalen Vertretung auf der Basis von § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG mit folgendem Inhalt empfohlen:

- Dem Abschluss der vorbezeichneten Zusatzverwaltungsvereinbarung zwischen der BA, dem Jobcenter Braunschweig und der Stadt Braunschweig wird zugestimmt,
- gleichzeitig werden die Bewirtschaftungsbefugnisse über bestimmte Haushaltspositionen, die für die Aufgabenerledigung des Forderungseinzugs im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlich sind, sowie die Kassengeschäfte der Stadt Braunschweig auf der Grundlage des § 127 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 126 Abs. 5 NkomVG auf die BA und im Weiteren auf das Jobcenter Braunschweig bzw. dessen Geschäftsführer übertragen,
- die Verwaltung wird beauftragt, in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, kaufmännische Ausbuchung und Erlass, SDA II 20/07 der Stadt Braunschweig, vom 1. August 2017, klarzustellen, dass die Wertgrenzen in § 8 der Zusatzverwaltungsvereinbarung sowie das Verfahren der §§ 3 bis 6 dieser Zusatzvereinbarung in Bezug auf den Forderungseinzug SGB II als besondere öffentlichrechtliche Regelungen gegenüber den Bestimmungen in der Dienstanweisung vorrangig sind.

Das „Anerkennen“ der Wertgrenzen des § 8 der Zusatzverwaltungsvereinbarung auf der Grundlage der Bundeshaushaltssordnung (BHO) stellt für die Stadt Braunschweig in Bezug auf die vorgenannten Regelungen keine Schlechterstellung dar und dient der Verwaltungsvereinfachung, da ansonsten der beauftragte Forderungseinzug der BA eine Vielzahl unterschiedlicher kommunaler Regelungen bei der Durchführung der Aufgabe beachten müsste. Es stünde dann auch zu erwarten, dass sich die Kosten der Dienstleistung O.8 erheblich erhöhen werden. Dies würde für die Stadt Braunschweig einen höheren Aufwand im Rahmen des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) zur Folge haben.

Im Anschluss an den Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig ist ein Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters Braunschweig auf der Grundlage des § 44 c Abs. 2, Nr. 4 SGB II erforderlich. Bei der Übertragung der Aufgabe Forderungseinzug der gE auf die BA handelt es sich nach § 44 b Abs. 4 SGB II um eine Rückübertragung einer Aufgabe, die rechtsgeschäftlich auf der Grundlage des Beschlusses der Trägerversammlung zwischen der gE und der BA erfolgen muss.

Zudem muss die Übertragung von Kassengeschäften der Kommunalaufsichtsbehörde sechs Wochen vor Vollzug angezeigt werden. Nach der Beschlussfassung hat dies umgehend zu erfolgen, um eine Umsetzung zum 1. Januar 2019 zu ermöglichen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Entwurf der Zusatzverwaltungsvereinbarung Forderungseinzug SGB II
Generalvollmacht zum Forderungseinzug SGB II

Version: final

Stand 14.12.2016

Muster

Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 Satz1 SGB II

zur Dienstleistung O.8 - Forderungseinzug -

des Service Portfolios der Bundesagentur für Arbeit

zwischen

**der Bundesagentur für Arbeit (BA) vertreten durch
den Vorsitzenden der Geschäftsführung/ die Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Musterstadt**

- nachstehend als AA bezeichnet-

und

**dem Jobcenter (gemeinsame Einrichtung – gE) Musterland
vertreten durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer,**

- nachstehend als gE bezeichnet –

und

**der Stadt/dem Landkreis
vertreten durch
den/die Oberbürgermeister/in/, den/die Landrat/Landrätin**

- nachstehend als kommunaler Träger
bezeichnet-

Präambel

Die gemeinsame Einrichtung (gE) im Sinne des § 44b Abs. 1 SGB II ist eine in Art. 91e Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankerte Form der Mischverwaltung und nimmt die Aufgaben der beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende wahr. Träger der Aufgabe sind die Bundesagentur für Arbeit (BA), die kreisfreien Städte und die Landkreise (kommunale Träger).

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes kraft Gesetzes nach § 44f Abs. 1 SGB II der gE übertragen. Die kommunalen Träger können die Bewirtschaftung kommunaler Mittel nach § 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II auf die gE übertragen.

Für die Vollstreckung von Ansprüchen der gE gilt das VwVG des Bundes gemäß § 40 Abs. 8 SGB II.

Die BA betreibt einen professionellen Forderungseinzug als eigenständige Organisations- und Serviceeinheit. Die gE kann die Aufgabe „Forderungseinzug“ im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 44b Abs 4 Satz 1 SGB II auf die BA übertragen. An der Aufgabenübertragung beteiligt ist neben der gE und der BA auch der kommunale Träger der gE. Art und Umfang sowie Kosten der Aufgabe „Forderungseinzug“, die die gE der BA übertragen kann, sind im Service Portfolio der BA als Dienstleistung O.8 beschrieben.

Um die von der gE auf die BA übertragenen Aufgaben für die Jobcenter – gE im Land Niedersachsen rechtskonform durchführen zu können, ist für bestimmte Maßnahmen nach den haushaltrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen (§ 127 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG) daneben die Übertragung bestimmter haushaltswirtschaftlicher und kasenrechtlicher Befugnisse des kommunalen Trägers direkt auf die jeweils ausführende Stelle erforderlich.

§ 1 Grundlagen und Übertragung der Aufgabe

- (1) Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird das Zusammenwirken der gE und ihres kommunalen Trägers mit der zuständigen Dienststelle der BA zur Durchführung des Forderungseinzuges als Leistung nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II geregelt.
- (2) Die gE überträgt nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II die Aufgabe „Forderungseinzug“ auf die BA.

Die BA führt den Forderungseinzug im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen der gE durch. Art und Umfang der Dienstleistung sowie die hierfür zu erstattenden Kosten sind im Service Portfolio der BA für die gE als operatives Angebot „O.8 - Forderungseinzug“ beschrieben. Die Beschreibung der Leistung und der Umfang der übertragenen Aufgabe ergibt sich aus den im Service Portfolio beschriebenen und von der gE gewählten Teilleistungen. Die Beschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (**Anlage 1**).

- (3) Die gE sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein wirksamer **Beschluss der Trägerversammlung der gE** nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II mit folgendem Inhalt vorliegt:

Übertragung der Aufgabe „Forderungseinzug“ für die gE auf den Träger BA gemäß dem im Service Portfolio der BA unter O.8 genannten Umfang,

Übertragung der Befugnis zur Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen auf die BA gegen Verwaltungsakte, die in Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzugs durch die BA nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II ergehen; dies betrifft insbesondere Widersprüche und Klagen gegen Maßnahmen wie die Festsetzung von Mahngebühren nach dem VwVG, sowie die Übertragung aller weiteren erforderlichen Befugnisse zur Durchführung des Einzugs von Forderungen der gE in dem in der Anlage zur Vereinbarung (Dienstleistung O.8) beschriebenen Umfang.

Die gE sichert zu, eine wirksame (allgemeine) Verwaltungsvereinbarung zur Abnahme von Serviceleistungen geschlossen zu haben.

- (4) Die gE stellt der zuständigen Dienststelle der BA vorhandene Informationen über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzugs von Bedeutung sind, unaufgefordert zur Verfügung. Bevor die zuständige Dienststelle der BA tätig werden kann, prüft die gE zunächst in eigener Zuständigkeit Aufrechnungsmöglichkeiten und nimmt diese wahr.

Die gE trifft im Rahmen der Bewirtschaftung der nach § 44f Abs. 1 SGB II (Bundesmittel) und nach § 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II (kommunale Mittel) alle Entscheidungen über die Veränderungen von Ansprüchen, soweit ihr die entsprechenden Befugnisse in § 2 dieser Vereinbarung übertragen wurden und nicht auf Grund von bestehenden Grenzwerten bei kommunalen Forderungen direkte Entscheidungen des kommunalen Trägers erfolgen müssen. Hier führt die gE das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung durch.

- (5) Die Anforderung, Erhebung und Einziehung von Kleinbeträgen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 7 zu § 59 BHO.
- (6) Die gE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die BA vollumfänglich und jederzeit zu prüfen. Die gE berichtet dem kommunalen Träger.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

- (1) Die gE überträgt der zuständigen Dienststelle der BA
 - die hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten im Namen der gE, soweit sie für die Durchführung des Forderungseinzugs benötigt werden
 - die Befugnis zur Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzugs durch die BA nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II ergehen; dies betrifft insbesondere Widersprüche und Klagen gegen Maßnahmen wie die Festsetzung von Mahngebühren nach dem VwVG
 - die Bewirtschaftungsbefugnisse für Bundesmittel aus Forderungen der gE
- (2) Der kommunale Träger überträgt daneben die haushaltswirtschaftlichen Befugnisse für kommunale Haushaltsmittel und die Kassengeschäfte im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Grundlage des § 127 Abs. 1 NKomVG auf den Träger BA, soweit dies für die Aufgabenerledigung des Forderungseinzugs erforderlich ist. Im Übrigen überträgt der kommunale Träger die haushaltswirtschaftlichen Befugnisse und Kassengeschäfte für diesen Zweck auf Grundlage des § 127 NKomVG auf die gE. Die Kassenaufsicht für den Bereich des Forderungseinzugs wird nach § 126 Abs. 5 NKomVG auf die Geschäftsführung der gE übertragen.

- (3) Die mit diesem Vertrag auf der Grundlage des § 127 NKomVG an die BA und die gE übertragenen, hoheitlichen und haushaltswirtschaftlichen Befugnisse sowie die Kassengeschäfte des kommunalen Trägers dürfen nicht an Andere oder Dritte übertragen werden.
- (4) Bei haushaltswirksamen Maßnahmen wie Niederschlagung, Stundung und Erlass ist stets das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (5) Der kommunale Träger kann die Bewirtschaftung kommunaler Mittel durch die gE prüfen. In diesem Zusammenhang kann er von der gE verlangen, dass diese die Prüfung der Aufgabenerledigung bei der BA veranlasst und an dieser teilnehmen. Dabei kann der kommunale Träger eine Beteiligung seines Rechnungsprüfungsamtes vorsehen. Die BA und die gE stellen ihrerseits die Unterrichtungen nach § 7 dieser Vereinbarung sicher.
- (6) Im Rahmen der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 Satz1 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE.

Insoweit ist sie befugt:

- vollstreckungsrechtliche Mahnungen nach VwVG im Namen der gE zu erlassen,
- Stundungs- und Erlassbescheide, die im Namen der gE ergehen, nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu erlassen,
- Vergleiche nach § 58 Bundeshaushaltsoordnung (BHO) nach Zustimmung durch den kommunalen Entscheidungsträger im Namen der gE abzuschließen,
- die Vollstreckung von Ansprüchen der in der gE zusammenwirkenden AA und dem kommunalen Träger nach § 3 Abs. 4 VwVG anzurufen und eine öffentliche Vollstreckungsbehörde (vgl. § 40 Abs. 8 SGB II i.V.m § 3 Abs. 4 und § 4b VwVG) oder die nach § 66 Abs.4 SGB X i.V. m. den Vorschriften der ZPO zuständigen Stellen (Gerichte und Gerichtsvollzieher) mit der Vollstreckung zu beauftragen.

Im Rahmen der Übertragung der Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II handelt die Dienststelle der BA im Namen der gE. Die gE ermächtigt die BA insoweit

- Widerspruchsbescheide durch die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Service der BA zu erlassen und
- Klageverfahren im Namen und in Vertretung der gE zu führen.

§ 3 Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren ist von der Dienststelle der BA in allen Fällen einer beabsichtigten haushaltrechtlichen Maßnahme wie Stundung, Erlass oder Teilerlass oder bei Niederschlagung durchzuführen. Bei Niederschlagungen erfolgt das Beteiligungsverfahren in Listenform gemäß § 4 dieser Vereinbarung.

Bei den übrigen haushaltrechtlichen Maßnahmen (Stundung, Erlass oder Vergleich) fertigt die zuständige Dienststelle der BA einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Vermerks, der alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen enthält und stellt diesen der gE zur Verfügung. Die gE stellt die Einbindung des zuständigen kommunalen Entscheidungsträgers sicher und holt dessen Stellungnahme hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung ein (Zustimmung oder Ablehnung des Vorschlags), wenn die Wertgrenzen nach § 8 dieser Vereinbarung für den kommunalen Forderungsteil überschritten werden oder nach kommunalen Vorschriften eine Beteiligung erforderlich ist.

Die gE übermittelt die-jeweils getroffenen Entscheidungen an die zuständige Dienststelle der BA.

Im Falle einer Ablehnung sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten mitzuteilen.

Die gE sowie der kommunale Träger können die zuständige Dienststelle der BA bezüglich haushaltrechtlicher Entscheidungen an ihre Auffassung binden.

Um den Anspruchsgegner nicht im Unklaren über einen von ihm gestellten Antrag oder ein von ihm unterbreitetes Angebot auf Stundung zu lassen, kann ihm ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt werden.

§ 4 Niederschlagung von Forderungen

Die zuständige Dienststelle der BA wird ermächtigt, Forderungen der gE vorläufig niederzuschlagen. Über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet die BA die gE quartalsmäßig in Listenform.

Die gE beteiligt den kommunalen Träger zu den vorläufigen Niederschlagungen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Entscheidungsgrenzen eigenverantwortlich und holt dessen Stellungnahme hinsichtlich des kommunalen Teils der Forderung ein (Zustimmung oder Ablehnung des Vorschlags), wenn die Wertgrenzen nach § 8 dieser Vereinbarung für den kommunalen Forderungsteil überschritten werden oder nach kommunalen Vorschriften eine Beteiligung erforderlich ist.

Stimmt der kommunale Träger in diesen Beteiligungsfällen bzw. bei Überschreitung der Wertgrenzen des § 8 der Niederschlagung nicht zu, ist die vorläufige Entscheidung der BA nach Rückmeldung durch die gE zu korrigieren. Erfolgt innerhalb 2 Monaten nach listenmäßiger Bekanntgabe an die gE keine Rückäußerung, gilt die seitens der BA getroffene vorläufig vorgenommene Niederschlagung als genehmigt. Erst nach ausdrücklicher Zustimmung des kommunalen Trägers oder Fristablauf wird die getroffene haushaltrechtliche Maßnahme abschließend wirksam.

§ 5 Stundung und Erlass von Forderungen

Bei Stundung, Erlass oder Teilerlass ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung durchzuführen.

Die Entscheidung über Stundung und Erlass trifft die gE, soweit sie zur Bewirtschaftung der Forderung befugt ist, ansonsten der zur Bewirtschaftung befugte Träger. Die für den Forderungseinzug

zuständige Stelle der BA ist an die Entscheidung der gE bzw. des zur Bewirtschaftung befugten Trägers gebunden.

Im Falle einer Ablehnung sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten mitzuteilen.

Um den Anspruchsgegner nicht im Unklaren über einen von ihm gestellten Antrag/ein von ihm unterbreitetes Angebot auf Stundung zu lassen, kann ihm ein Schreiben zum Zwischenstand übermittelt werden.

Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE die getroffene Entscheidung schriftlich mit.

§ 6 Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen zum Abschluss von Vergleichen

Das in § 3 dieser Vereinbarung beschriebene Beteiligungsverfahren wird vor Abschluss jedes zur Erledigung der Forderung führenden Vergleichs durchgeführt.

Die gE übermittelt die Entscheidung an die zuständige Dienststelle der BA. Im Falle einer Ablehnung des Vergleichsangebots sind der zuständigen Dienststelle der BA durch die gE ggf. vorhandene weitere Erkenntnisse über bestehende Einziehungsmöglichkeiten oder ein Gegenangebot mitzuteilen.

Im Falle eines Gegenangebotes ist der Inkasso-Service einmalig verpflichtet, den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Veränderung seines Angebotes zu bewegen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, ist das Vergleichsangebot des Schuldners hinfällig.

Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE entweder das Zustandekommen des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen mit.

Die zuständige Dienststelle der BA teilt dem Schuldner im Namen der gE entweder das Zustandekommen des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen mit.

§ 7 Listen und Nachweise

- (1) Die zuständige Dienststelle der BA übermittelt der gE quartalsweise die maßgeblichen Informationen zum Forderungsbestand im Rahmen des Bestandsnachweises (Kontoauszug) sowie zu allen vorgesehenen haushaltsrechtlichen Entscheidungen (Stundungen, (Teil-)Erlassen, befristete und unbefristete Niederschlagungen) in detaillierter Form:

Grds. werden zwei Berichtsarten – getrennt für jeden Berichtsmonat - einmal im Quartal zur Verfügung gestellt:

1. Bestandsnachweisungen:

- a. Unterteilt nach Jobcenter Gesamt und Jobcenter Unterhalt (VGA 6202 und 6206)
- b. Dargestellt wird die Entwicklung und Zusammensetzung des Forderungsbestandes nach Finanzstelle
- c. Untergliedert nach Finanzposition
- d. Enthalten sind die Kennzahlen:
 - (1) Anfangsbestand
 - (2) Annahmeanordnungen
 - (3) Absetzungsanordnungen
 - (4) Zahlungen
 - (5) Niederschlagungen befristet
 - (6) Niederschlagungen unbefristet

- (7) Erlass
- (8) Vergleich
- (9) Sonstige Ausbuchungen
- (10) Endbestand

2. Nachweis zu den haushaltsrechtlichen Entscheidungen nach Finanzstelle (Belegebene)

a. Ratenpläne

- (1) Beginn und Ende des Ratenplans
- (2) Anzahl der Raten
- (3) Informationen zur Forderung
- (4) Informationen zum betreffenden Beleg
- (5) Zuordnungsmerkmale

b. Ausbuchungen

- (1) Ausbuchungsnummer
- (2) Ausbuchungsgrund
- (3) Datum der Entscheidung
- (4) Informationen zur Forderung
- (5) Informationen zum betreffenden Beleg

Die gE stellt auf Basis dieser Informationen die umfassende Unterrichtung des kommunalen Trägers sicher.

- (2) Die BA erfasst listenmäßig alle Vergleichsanträge und stellt diese Liste zu Prüzfzwecken auf Anforderung dem BMAS und der gE zur Verfügung.

§ 8 Beteiligung des BMAS

Soweit die nachstehenden Wertgrenzen überschritten werden, leitet die BA im Falle der Zustimmung des kommunalen Trägers zur vorgeschlagenen Entscheidung den nach § 3 dieser Vereinbarung gefertigten Vermerk zur Letztentscheidung an das BMAS weiter, sofern der Forderungsanteil des Bundes im Falle

- | | |
|---|---------------------|
| - einer Stundung gemäß § 59 BHO | 30.000,00 Euro oder |
| - einer Niederschlagung gemäß § 59 BHO | 50.000,00 |
| Euro bzw. der Verzichtsbetrag im Falle | |
| - eines (Teil-) Erlass nach § 44 SGB II | 15.000,00 Euro |
| - eines Vergleiches nach § 58 BHO | 15.000 Euro |

übersteigt. Sofern der Forderungsanteil des kommunalen Trägers die obigen Wertgrenzen übersteigt leitet die gE die Vorlage nach § 3 dieser Vereinbarung dem kommunalen Träger zur Entscheidung zu.

§ 9 Generalvollmacht

Mit Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung erteilen die gE der zuständigen Dienststelle der BA eine Generalvollmacht für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Rahmen der Durchführung des Forderungseinzuges (Generalvollmacht Anlage 2).

§ 10 Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der Aufgabenerledigung

- (1) Sofern im Widerspruchs- und/oder Klageverfahren gegen eine Entscheidung im Rahmen eines Einziehungsverfahrens Gerichtskosten bzw. Anwaltskosten anfallen, erfolgt die Erstattung dieser Kosten direkt aus dem Budget der gE (Kapitel 7). Dazu wird der zuständigen Dienststelle der BA die Möglichkeit einer Mittelbindung und Zahlung der Kosten über Kapitel 7, Titelgruppe 02 eröffnet.
- (2) Der BfdH der gE wird durch den Operativen Service der BA vor der Buchung auf dem Kostentitel der gE über die stattfindenden Buchungen informiert. Näheres zur Art und Weise der Beteiligung des BfdH regeln die gE und die Rechtsbehelfsstelle des Operativen Services im Einvernehmen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen werden der gE im Nachgang zur Verfügung gestellt.
- (3) Soweit im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. aufgrund von rechtlichen Gegebenheiten außerhalb einer Zwangsvollstreckung Gebühren und Auslagen anfallen, werden diese zunächst durch die BA verauslagt und bei feststehender Uneinbringlichkeit der Forderung der gE in Rechnung gestellt.

Die Vollstreckungspauschale nach § 19a VwVG wird zunächst durch die BA verauslagt und gegenüber der gE wie die Fremdkosten abgerechnet.

§ 11 Haftung

Für Schäden in Fällen, in denen das Beteiligungsverfahren nach § 3 dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt und die von der gE bzw. von den Trägern getroffene Entscheidung von der zuständigen Dienststelle der BA beachtet wurde, haftet die BA nicht.

Im Übrigen haftet die BA hinsichtlich der Durchführung des Forderungseinzugs gegenüber der gE und dem kommunalen Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Inkrafttreten der Vereinbarung, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten wirksam. Ihre Laufzeit richtet sich nach der Vertragsdauer der Dienstleistung O.8 des Serviceportfolios, die mit Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und gE zur Abnahme von Serviceleistungen festgelegt wurde und läuft damit bis zum 31.12.20xx.
- (2) Das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung während der Laufzeit richtet sich nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und gE zur Abnahme von Serviceleistungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist jeweils allen anderen Beteiligten dieser Vereinbarung gegenüber zu erklären. Die Kündigung durch die gE setzt einen wirksamen Beschluss der Trägerversammlung voraus.

Der/die Vorsitzenden der Geschäftsführung der an der gE beteiligten AA wird ermächtigt, Kündigungserklärungen für die zuständige Dienststelle der BA entgegen zu nehmen und ggf. für die Rückabwicklung erforderliche Erklärungen für die BA abzugeben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen während der Vertragslaufzeit, die eine Anpassung der Vereinbarung erfordern, verpflichten sich die Beteiligten zu Verhandlungen mit dem Ziel, diese Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt für Fälle, deren Regelung übersehen wurde (Regelungslücke). Die Beteiligten verpflichten sich, in einem solchen Fall eine Regelung zutreffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn dieser Vereinbarung am ehesten bedacht hätten. Die unwirksame Bestimmung ist zeitnah durch eine wirksame zu ersetzen.

Bundesagentur für Arbeit, vertreten
durch den Vorsitzenden der Geschäfts-
führung der AA Musterstadt Musterstadt, den

Musterstadt/Musterlandkreis,
vertreten durch Musterstadt, den

JobCenter..., vertreten durch den/die
Geschäftsführer/-in Musterstadt, den

GENERALVOLLMACHT

Das Jobcenter

(Bezeichnung, Anschrift),

(bei Bedarf ergänzen:) gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 SGB II Rechtsnachfolger der gemeinsamen Einrichtung (Bezeichnung, Anschrift)

vertreten durch ihre Geschäftsführerin oder ihren Geschäftsführer

erteilt der

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Recklinghausen, Inkasso-Service, Görresstr. 15, 45657 Recklinghausen

unbeschränkte Vollmacht, folgende Rechtshandlungen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der gE im Rahmen der Durchführung des Forderungseinzuges vorzunehmen:

- a) die Einleitung und Durchführung des gesamten Zwangsvollstreckungsverfahrens bzw. Veranlassung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (u. a. nach §§ 704 ff. ZPO), insbesondere der Neben- und Folgeverfahren aller Art, einschließlich der gerichtlichen Vertretung der gemeinsamen Einrichtung vor dem Vollstreckungsgericht (z.B. aufgrund von Einwendungen des Schuldners gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung)
- b) die Vertretung in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich der Stellung eines Insolvenzantrages sowie der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten, der Vertretung in Gremien und der Entgegennahme von Insolvenzquoten.
- c) die Vertretung der gemeinsamen Einrichtung vor den Vollstreckungsgerichten sowie vor den Arbeitsgerichten. Eine entsprechende generelle Prozessvollmacht wird hiermit ebenfalls erteilt

- d) die Abgabe von Erklärungen jeder Art sowie die Entgegennahme von Erklärungen
- e) die Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen
- f) die Entgegennahme von Zahlungen
- g) Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden

Die Vollmacht schließt die Berechtigung ein, Untervollmacht zu erteilen.

, den

(Unterschrift, Name in Druckbuchstaben, Funktion, Dienstsiegel bzw. Stempel)